

Aktenzeichen:
12 RJ 274/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 23. November 1961

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. November 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident R à a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter Dr. G a b e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 24. Mai 1961 aufgehoben und die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold
vom 6. Dezember 1960 zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin hatte in der Zeit von 1921 bis 1934 insgesamt 285 Beitragswochen in der deutschen Invalidenversicherung und 209 Beitragswochen in der holländischen Rentenversicherung zurückgelegt. Im Jahre 1949 setzte sie die Versicherung freiwillig fort. Für die Jahre 1949 bis 1956 sind je 26 Wochenbeiträge der Klasse II entrichtet, und zwar seit 1954 jeweils nachträglich im folgenden Jahr für das vorangegangene. Die Beitragsmarken für das Jahr 1956 tragen somit den Jahresaufdruck 57. Für das Jahr 1957 liegen nochmals neun Beitragsmarken zu je 14,-- DM vor.

Nachdem die Klägerin Ende 1958 die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt hatte, bewilligte ihr die Beklagte die begehrte Leistung vom 1. Dezember 1958 an. Dabei war die Rente nach neuem Recht, d.h. nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) vom 23. Februar 1957, auf monatlich 7,70 DM berechnet worden; die Gewährung der günstigeren Berechnung nach altem Recht wurde abgelehnt, weil die zur Erhaltung der Anwartschaft für das Jahr 1956 erforderlichen 26 Wochenbeiträge erst im Jahre 1957 entrichtet waren. Damit war nach Ansicht der Beklagten die Anwartschaft aus den bisherigen Beiträgen nicht entsprechend der Vorschrift des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG zum 1. Januar 1957 erhalten gewesen, da auch die Halbdeckung nicht erreicht war.

Die dagegen von der Klägerin erhobene Klage auf Gewährung der günstigeren Berechnung nach altem Recht hat das Sozialgericht (SG) Detmold abgewiesen. Es hat sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) angeschlossen, wonach Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 bestimmt, tatsächlich jedoch erst nach diesem Zeitpunkt entrichtet sind, bei der Prüfung der Erhaltung der Anwart-

schaft aus den bisherigen Beiträgen zu dem genannten Stichtag nicht berücksichtigt werden können (BSG 10, 139).

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin geltend gemacht, sie habe Ende Dezember 1956 bei der Post in Höxter Beitragsmarken der Klasse II kaufen wollen, aber keine mehr bekommen; das habe sie dem Versicherungsamt gemeldet, woraufhin sie auf den dort am Schwarzen Brett aushängenden Pressedienst der Beklagten vom 3. Dezember 1956 verwiesen worden sei. Sie habe sich mithin rechtzeitig zur Entrichtung der Beiträge bereit erklärt, was der tatsächlichen Entrichtung gleichstehen müsse. Abgesehen hiervon sei ihr Gesundheitszustand auch schon im Jahre 1955 so schlecht gewesen, daß sie eigentlich die Rente schon damals hätte beantragen können. Schließlich ist sie nach wie vor der Auffassung, für die Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG müsse es genügen, daß sie die Beiträge für das Jahr 1956 im Jahre 1957 nachentrichtet habe.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beklagte am 24. Mai 1961 unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides und in Abänderung des angefochtenen Urteils verurteilt, der Klägerin einen neuen Bescheid über die Berechnung ihrer Rente nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften (einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 ArVNG) aus den für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 entrichteten Wochenbeiträgen zu erteilen. Es hat zunächst ausgeführt, der Versicherungsfall sei erst im Dezember 1958 eingetreten. Auf Grund der vorliegenden ärztlichen Unterlagen und Beurteilungen ergebe sich kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, daß die Klägerin schon vorher berufsunfähig geworden sei. - Weiter hat das LSG auf Grund einer vom Sozialamt der Stadt Höxter eingeholten Auskunft festgestellt, daß sich nicht nachweisen lasse, ob die Klägerin sich Ende 1956 dem zuständigen Versicherungsamt gegenüber bereit erklärt habe, Beiträge für das Jahr 1956 zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entrichten. Die auf dem Versicherungsamt (Sozialamt) der Stadt Höxter beschäftigten Angestellten könnten sich an Vorgänge im einzelnen nicht mehr ausreichend erinnern. - Auf die Frage einer Bereiterklärung sei es indes letztlich nicht entscheidend angekommen, da die vom SG und dem BSG vertretene Auslegung des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG nicht zu billigen sei. Der Gesetzeswortlaut sei nicht so eindeutig, daß er nur die von den genannten Gerichten aus ihm gezogenen Schlußfolgerungen rechtfertige. Sinn und Zweck des Art. 2 § 42 ArVNG gingen dahin, solche Versicherte von der günstigeren Berechnung nach altem Recht auszuschließen, deren Versicherung bei Fortgeltung des alten Rechts bereits erloschen wäre. Das sei jedoch erst dann der Fall, wenn die Nachentrichtungsfristen des § 1442 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF abgelaufen seien. Bis dahin habe ein Status des bedingten Versichertseins bestanden und sei die Anwartschaft aus den bisherigen Beiträgen jedenfalls nicht endgültig erloschen. Gerade weil jene Übergangsvorschrift einen vorhandenen Versichertenstatus aus sozialen Gründen schützen wolle, hätten auch diejenigen Anspruch auf die günstigere Berechnung nach altem Recht, welche die für die Jahre 1955 oder 1956 zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge im Rahmen des § 1442 RVO aF und des § 1418 RVO nF erst in den Jahren 1957 oder 1958 entrichtet hätten.

Gegen das Urteil vom 24. Mai 1961, in welchem die Revision zugelassen worden war, hat die Beklagte Revision eingelegt und das Rechtsmittel gleichzeitig begründet. Ausgangspunkt aller Überlegungen müsse sein, so führt die Revisionsklägerin aus, daß der Gesetzgeber mit den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an die beitragsgerechte Rente habe schaffen wollen. Dabei habe er eine Verschlechterung durch den Wegfall der bisherigen Mindestrenten in Kauf genommen. Nur ein bestimmter Personenkreis habe für



eine gewisse Übergangszeit noch in den Genuß der bisherigen Mindestrente kommen sollen. Nach der eindeutigen Fassung der Übergangsregelung des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG zählten hierzu aber nur diejenigen, die mit ihren bis zum 31. Dezember 1956 tatsächlich entrichteten Beiträgen zu diesem Zeitpunkt die Anwartschaft aus ihrer bisherigen Versicherung erhalten hätten. Allein derjenige, der die Wartezeit erfüllt und Beiträge entsprechend § 1264 RVO aF bis zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres fristgerecht entrichtet hatte, sei zum Ende des Jahres 1956 gegen einen plötzlich eintretenden Versicherungsfall gesichert gewesen. Deshalb könne nur in diesen Fällen von einem zum 1. Januar 1957 vorhandenen und schutzwürdigen Besitzstand gesprochen werden. Nach Art. 3 § 8 ArVNG sei für die Wirkung einer Beitragsleistung nach dem 1. Januar 1957 allein das neue Recht maßgebend. Da dieses aber die Anwartschaftserhaltungsvorschriften abgeschafft habe, könnten unter der Herrschaft des neuen Rechts entrichtete Beiträge keine anwartschaftserhaltende Wirkungen mehr zeitigen, da solche allein dem alten Recht bekannt gewesen seien. Im Jahre 1957 habe niemand mehr durch Entrichtung von Beiträgen den ihm drohenden Verlust einer Anwartschaft abwenden können, da es entsprechende Vorschriften überhaupt nicht mehr gebe.

Die Beklagte und Revisionsklägerin beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom
24. Mai 1961 aufzuheben und die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des SG Detmold vom
6. Dezember 1960 zurückzuweisen.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die möglicherweise sogar geeignet seien, eine andere Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des Art. 2 § 42 ArVNG herbeizuführen. Im übrigen seien auch die Ausführungen des LSG nicht überzeugend, wonach nicht nachgewiesen sei, daß sie, die Klägerin, Ende 1956 auf dem Versicherungsamt gewesen sei.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision hatte Erfolg.

Entgegen der Ansicht des LSG ist an der Rechtsprechung des BSG (12/4 RJ 122/60 vom 19.10.1961; BSG 10, 139) festzuhalten. Nach dieser können für die in Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG vorgeschriebene Prüfung, ob aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war, grundsätzlich nur die für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 bestimmten Beiträge berücksichtigt werden, die tatsächlich vor diesem Zeitpunkt entrichtet waren. Die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze unterscheiden grundsätzlich zwischen Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1957, und solchen, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind. Für die älteren Versicherungsfälle richtet sich die Rentenberechnung nach altem Recht. Für sie kommt lediglich eine Umstellung gemäß Art. 2 §§ 31 ff ArVNG in Betracht. Dies gilt selbst dann, wenn bei einem alten Versicherungsfall zur Zeit seines Eintritts ein Rentenanspruch überhaupt nicht entstanden war, weil zB die Anwartschaft nicht erhalten war. Allerdings kann hier die umzustellende Rente alten Rechts erst mit dem 1. Januar 1957 beginnen, da erst durch das ArVNG alle Anwart-



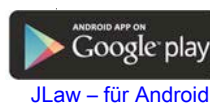
schaftserhaltungsbestimmungen entfallen sind (Art. 2 §§ 5, 8, 44 ArVNG; BSG 7, 282, 285). Für neue Versicherungsfälle gilt dagegen grundsätzlich das neue Recht, d.h. hier kommt nur die beitragsbezogene Rente in Betracht.

Lediglich für eine gewisse Übergangszeit billigt Art. 2 § 42 ArVNG gewisse Ausnahmen hiervon zu. Es stand dem Gesetzgeber jedoch frei, an welche besonderen Voraussetzungen er eine solche Vergünstigung knüpfen wollte. Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG verlangt hierfür ua, daß aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war. Wie der Senat in dem bereits erwähnten Urteil 12/4 RJ 122/60 vom 19. Oktober 1961 sowie insbesondere in 12/4 RJ 102/61 vom 23. November 1961 näher ausgeführt hat, ist diese Vorschrift auch im Hinblick auf entsprechende Fassungen in früheren Vorschriften in dem Sinne zu verstehen, daß es nur auf eine tatsächliche Beitragsleistung bis zum 31. Dezember 1956 ankommt.

Die Ausführungen des LSG rechtfertigen keine andere Beurteilung. Aus dem Bericht des Abgeordneten Schüttler im Sozialpolitischen Ausschuß (Bundestagsdrucks. 2. Wahlperiode Nr. 3080 Anl. III, 25) ergibt sich keineswegs der im angefochtenen Urteil angeführte angebliche Sinn und Zweck des Gesetzes. Insbesondere kennt das Gesetz nicht den Status eines bedingt "Versichert-seins". Denn entweder ist jemand versichert oder er ist es nicht mehr. Ist jemand nicht versichert, so könnte er es zwar noch wieder - durch eine Nachentrichtung von Beiträgen - werden, das ist aber etwas anderes als ein bedingtes Versichert-sein. Anderenfalls wäre es nicht verständlich, daß der Eintritt des Versicherungsfalles nach altem Recht die Möglichkeit einer Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ausschloß (§ 1443 RVO aF), so daß alle Ansprüche entfielen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Anwartschaft nicht erhalten war und auch nicht über dem Wege



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Halbdeckung als erhalten galt. Der "Versicherte" war somit erst von der Nachentrichtung an wieder versichert, während er es bis dahin vom Augenblick des Erlöschens der Anwartschaft an nicht gewesen war, also für diesen Zeitraum keinen Versicherungsschutz genossen hatte. Allenfalls kann man für diesen Zeitraum von einer bedingten Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft sprechen, und nur in einem dahingehenden Sinne ist die Entscheidung Nr. 1045 des Reichsversicherungsamts (AN 1903, 371) zu verstehen.

Wie die Beklagte mit Recht ausführt, und worauf auch der 4. Senat in BSG 10, 139, 146 unten bereits hingewiesen hat, kann seit dem 1. Januar 1957 die Zahlung von Beiträgen nicht mehr zu einem Wiederaufleben einer erloschenen Anwartschaft führen, weil es von diesem Zeitpunkt an ein solches Rechtsinstitut nicht mehr gibt. Deshalb können nach neuem Recht nach dem 31. Dezember 1956 entrichtete Beiträge eine die Anwartschaft wiederherstellende Wirkung nicht mehr entfalten.

Nach den das BSG bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ist der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit im Dezember 1958 eingetreten. Danach handelt es sich um einen neuen Versicherungsfall. Die besonderen Voraussetzungen des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG sind nicht erfüllt, weil die Klägerin für 1956 nicht rechtzeitig Beiträge entrichtet hatte. Ein anderes Ergebnis läßt sich auch nicht durch eine Umdatierung der entrichteten Beiträge erzielen. Würde man die jeweils 26 Beiträge für die Jahre 1954 bis 1956 nämlich nicht für die Jahre anrechnen, für die sie entwertet sind, sondern für die Jahre, in denen sie entrichtet sind, würden Beiträge für 1954 fehlen und die alsdann in ihrer Anwartschaft erhaltenen Beiträge zusammen mit den neuen Beiträgen nicht die gesetzliche Wartezeit erfüllen. Das aber wäre Voraussetzung, um die günstigere Vergleichsberechnung nach altem Recht zu



ermöglichen (12/4 RJ 102/61 vom 23. November 1961). Damit kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Umdatierung überhaupt möglich wäre.

Schließlich kann auch nicht in dem behaupteten vergeblichen Versuch der Klägerin Ende Dezember 1956, bei der Post in Höxter Beitragsmarken zu kaufen, eine Bereiterklärung im Sinne des § 1444 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF gesehen werden (12/3 RJ 136/60 vom 23. November 1961). Im übrigen hat das LSG in für den erkennenden Senat bindender Form (§ 163 SGG) insoweit bereits festgestellt, daß der Nachweis dafür nicht erbracht ist, daß die Klägerin im Anschluß an ihren Gang zur Post beim Versicherungsamt wegen ihrer Beitragsleistung vorgesprochen hat. Zwar hat sich die Klägerin in der mündlichen Verhandlung gegen diese Feststellung gewendet. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob ihre dahingehenden Rügen form- und fristgerecht erhoben sind. Denn jedenfalls sind die erhobenen Einwendungen unbegründet, da das LSG die erwähnte Feststellung auf Grund der eingeholten Auskunft treffen konnte, ohne dabei die ihm durch § 128 SGG eingeräumten Grenzen zu überschreiten, wonach es nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hatte. Damit scheidet diese Möglichkeit, der Klägerin auf Grund einer Bereiterklärung gegenüber dem Versicherungsamt die günstigere Vergleichsberechnung zu gewähren, ebenfalls aus.

Nach alledem mußte die Revision zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG führen.



- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)